

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/4/26 Ra 2018/11/0176

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.2021

Index

L67003 Ausländergrunderwerb Grundverkehr Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8

GVG NÖ 2007 §11

GVG NÖ 2007 §11 Abs3

GVG NÖ 2007 §11 Abs5

GVG NÖ 2007 §11 Abs6

GVG NÖ 2007 §3 Z4

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2018/11/0177

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2017/11/0004 E 15. Oktober 2019 RS 2

Stammrechtssatz

Die Voraussetzungen für die Erlangung der Interessentenstellung finden sich einerseits in § 3 Z 4 NÖ GVG 2007 und andererseits in § 11 leg. cit. Während die erstgenannte Bestimmung bestimmte inhaltliche Anforderungen an den Interessenten und deren Glaubhaftmachung bzw. Nachweis in näher genannter Form normiert, trifft § 11 leg. cit. nähtere Verfahrensbestimmungen, wie das Interesse am Grundstückserwerb im laufenden Genehmigungsverfahren geltend zu machen ist. So ist gemäß § 11 Abs. 5 leg. cit. das Interesse im Wege der Bezirksbauernkammer und "innerhalb der Anmeldefrist" (die gemäß Abs. 3 leg. cit. drei Wochen beträgt) - bei gleichzeitiger Glaubhaftmachung weiterer Voraussetzungen (Gewährleistung der Bezahlung und Erfüllung bestimmter Vertragsbedingungen) gemäß Abs. 6 leg. cit. - anzumelden, wobei der Interessent "nur nach ordnungsgemäßer Anmeldung" im weiteren Verfahren Parteistellung hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2018110176.L01

Im RIS seit

08.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at